



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2012 (06.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0241 (COD)**

**10326/12
ADD 1 REV 1**

**CODEC 1418
ENV 400
MI 369
OC 252**

ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 17367/08 ENV 1022 MI 554 CODEC 1863

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) (**zweite Lesung**)
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 6.6.2012

Erklärung der Kommission zur Produktkonzeption
(Artikel 4 WEEE-Richtlinie)

Maßnahmen für eine umweltgerechte Gestaltung können einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa (COM(2011)0571) leisten. Wenn für Produkte, die auch unter die WEEE-Richtlinie fallen, gemäß der Richtlinie 2009/125/EG angenommene neue Maßnahmen eingeführt bzw. bestehende Maßnahmen überarbeitet werden, berücksichtigt die Kommission die Parameter für die Wiederverwendung und das Recycling gemäß Anhang 1 Teil 1 der Richtlinie 2009/125/EG und bewertet, ob Anforderungen in Bezug auf die Wiederverwendbarkeit, die einfache Demontage und die Rezyklierbarkeit solcher Produkte aufgenommen werden können.

Erklärung der Kommission zu besonderen Ausnahmeregelungen für die Sammelziele
(Artikel 7 WEEE-Richtlinie)

In Artikel 7 Absatz 4 der neuen WEEE-Richtlinie ist die Möglichkeit vorgesehen, Übergangsbestimmungen festzulegen, um Schwierigkeiten eines Mitgliedstaates bei der Einhaltung der Sammelziele nach diesem Artikel zu begegnen, die sich aufgrund besonderer Gegebenheiten ergeben. Die Kommission betont, dass hohe Sammelziele für Elektro- und Elektronik-Altgeräte von großer Bedeutung für ein ressourcenschonendes Europa sind und dass Übergangsbestimmungen nur in Ausnahmefällen angewendet werden können. Die Schwierigkeiten und die besonderen Gegebenheiten, die sie begründen, müssen objektiv, gut dokumentiert und überprüfbar sein.

Erklärung der Kommission zu Nanomaterialien
(Artikel 8 und Anhang VII WEEE-Richtlinie)

Das Europäische Parlament und der Rat haben vereinbart, die Kommission aufzufordern zu prüfen, ob für Nanomaterialien, die in Elektro- und Elektronikgeräten enthalten sind, eine spezielle Behandlung erforderlich sein kann. In diesem Zusammenhang fallen Nanomaterialien nach Auffassung der Kommission unter die Definition von Nanomaterialien in der Empfehlung 696/2011 der Kommission. Mögliche Risiken, die durch solche Nanomaterialien entstehen, würden mit den Instrumenten ermittelt, die im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen. Stellt sich bei bestimmten Nanomaterialien heraus, dass sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, wird die Kommission prüfen, ob eine spezielle Behandlung erforderlich sein könnte, und Anhang VII entsprechend ändern.

Erklärung der Kommission zur Heranziehung von Durchführungsrechtsakten
(Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 4 WEEE-Richtlinie)

Die Kommission ist der Auffassung, dass die der Kommission in Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 4 übertragenen Befugnisse delegierte Befugnisse sein sollten, um im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Art der übertragenen Befugnisse angemessen widerzuspiegeln. Die Kommission stellt sich jedoch im Sinne der Kompromissfindung dem mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Text des Vorsitzes nicht entgegen. Allerdings behält sich die Kommission in dieser speziellen Frage das Recht vor, von den im Vertrag vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, um den Gerichtshof zur Klärung der Frage der Abgrenzung des Artikel 290 von Artikel 291 heranzuziehen.

Erklärung der Kommission zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung Österreichs

Österreich bekräftigt seinen Vorbehalt dagegen, dass ausländische Hersteller nach Artikel 17 Absatz 1 die Möglichkeit haben sollen, eine Person als Bevollmächtigten zu benennen. Dies würde die ordnungsgemäße Finanzierung der Sammlung und des Recyclings von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Frage stellen.

Aus diesem Grunde wird Österreich bei der Umsetzung der WEEE-Richtlinie festlegen, dass solche Bevollmächtigten in Bezug auf die finanziellen Garantien und die strafrechtliche Verantwortlichkeit den gleichen Anforderungen unterliegen wie die Hersteller. Infolgedessen müsste der inländische Hersteller im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f Ziffern ii und iii erforderlichenfalls die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Herstellerpflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus weist Österreich darauf hin, dass der Fall eintreten kann, dass zwei verschiedene Personen für Elektrogeräte mit Batterien verantwortlich sind, nämlich einerseits – gemäß der Batterien-Richtlinie – der Einführer der Batterie und andererseits – gemäß der WEEE-Richtlinie – ein etwaiger Bevollmächtigter eines Herstellers aus einem anderen Mitgliedstaat.

Österreich hat auch Bedenken angesichts der zu erwartenden Zunahme des Verwaltungsaufwands beispielsweise im Zusammenhang mit der in den Anhängen III und IV genannten sechsten Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Erklärung Malta

Malta ist der Auffassung, dass Artikel 17 Absatz 1 in der vorliegenden Fassung nicht mit dem Begriff des Bevollmächtigten in Einklang steht, da er vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten einem Hersteller gestatten müssen, einen Bevollmächtigten zu benennen, auch wenn der Hersteller in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits selbst niedergelassen ist. Deshalb ist Malta nicht damit einverstanden, dass Hersteller im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f Ziffern i bis iii einen Bevollmächtigten benennen dürfen, da sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Geräte verkaufen, bereits niedergelassen sind und somit keinen Bevollmächtigten benötigen, der für die Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie verantwortlich wäre.
